

durch liturgische Vorschriften für die Feier der Weihnachtstagesmesse festgelegten Basilika über dem Grab des Apostelfürsten Petrus¹²⁾. Die spezielle Wahl des Ortes hat also nichts Außergewöhnliches an sich und gibt für die Deutung der Vorgänge nichts her¹³⁾, wenn auch die Tatsache der Krönung in einer Kirche und insbesondere die konkrete Ortsangabe innerhalb der Basilika: *Ante confessionem beati Petri apostoli*¹⁴⁾ für das richtige Verständnis des liturgischen Vollzugs der Zeremonien ihre Bedeutung haben, wie wir noch sehen werden¹⁵⁾.

Bietet die Frage nach dem Ort der Handlung keine Probleme, so die nach dem genauen Zeitpunkt um so mehr. Kein Wunder, daß die zeitlichen Ansätze sehr unterschiedlich sind¹⁶⁾. In dieser Unsicherheit spiegelt sich natürlich, wenn auch nicht ausschließlich, die Quellenlage wider. So kann man lesen, daß die Handlung v o r der Weihnachtsmesse stattgefunden habe¹⁷⁾, wobei man sich auf die Aussage der allerdings sekundären Annalen von St. Maximin berufen kann: *Cum ante missam ad confessionem sancti Petri ab oratione surrexit*¹⁸⁾. Eine andere, aller-

¹²⁾ Vgl. Josef Pascher, Das liturgische Jahr (1963) S. 386 f.; Jean Deshusses, Le Sacramentaire Grégorien, ses principales formes d'après les plus anciens manuscrits (Spicilegium Friburgense 16, 1971) S. 103: 8. In keiner einzigen handschriftlichen Überlieferung erscheint hier Maria Maggiore als Stationskirche für die Tagesmesse an Weihnachten.

¹³⁾ Robert Folz, Le couronnement impérial de Charlemagne, 25 Décembre 800 (Trente journées qui ont fait la France 3, 1964) S. 171, vertrat die Auffassung, die Wahl von St. Peter sei bemerkenswert, weil normalerweise S. Maria Maggiore Stationskirche auch für den Weihnachtstagesgottesdienst gewesen sei. Folz hatte irrtümlicherweise einen vorübergehenden liturgischen Brauch des 12. Jh. verallgemeinert. Classen, Karl der Große S. 580 Anm. 207, weist selbst darauf hin, daß er in der 1. Auflage seines Aufsatzes sich der Auffassung von Folz angeschlossen hatte, die er dann in der 2. Auflage korrigierte.

¹⁴⁾ Vgl. z. B. Ann. regni Franc. a. 801, MGH Scr. rer. Germ. (1895) S. 74 16 f.

¹⁵⁾ S. u. S. 346.

¹⁶⁾ Es geht uns hier nicht um die Feststellung der Uhrzeit, die von Karl Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen, Theorien und Wirklichkeit (1928) S. 109 mit Anm. 2 mit „zwischen 9 und 10 Uhr morgens“ angegeben wird. Unser Interesse konzentriert sich auf den relativen Zeitpunkt, d. h. auf die Beziehung des Ereignisses zu anderen Ereignissen des Tages, genauer zur Meßfeier.

¹⁷⁾ Vgl. Levillain, Le couronnement S. 10: „... car c'est avant la messe, et non pendant la messe, comme on le dit d'ordinaire, que le couronnement a eu lieu: les textes sont formels à ce sujet“. Folz, Le couronnement S. 172: „Avant le commencement de la messe“.

¹⁸⁾ Ann. Maxim. a. 801, MGH SS 13 (1881) S. 23, 16 f.; Erich Caspar, Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, ZKG 54 (1935) S. 132—263, Neuausgabe der Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt (1965) S. 135, kommt durch wortwörtliche Übersetzung des Textes der Ann. regni Franc. a. 801, MGH Scr. rer. Germ., S. 74, 16 f. zur gleichen Auffassung: *Cum rex ad missam ante confes-*